

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung – VwKostS)**

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 562) und § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130 f.), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bischofswerda-RÖDERAUE am 30.05.2013 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Kostenpflicht**

Der Zweckverband Bischofswerda-RÖDERAUE erhebt für Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen) Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

### **§ 2 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:

1. wer Amtshandlungen veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden,
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren, Kostenverzeichnis**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, richten sich die Verwaltungsgebühren nach den im Kostenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Amtshandlungen. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr von mindestens 5 EUR und höchstens 25.000 EUR erhoben, bei Wertgebühren kann die Höchstgrenze überschritten werden.

(2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen.

(3) Bestimmt sich der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich nach dem Wert des Gegenstandes einer Amtshandlung, können für diese Amtshandlungen Wertgebühren vorgesehen werden. Ist die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist jener zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

(4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

#### **§ 4 Gebührenfreiheit**

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für

1. besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist,
2. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
3. Auskünfte einfacher Art
4. Amtshandlungen, die sich aus dem Dienstverhältnis der Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben.

(2) Auch bei Gebührenfreiheit nach Abs. 1 können Auslagen im Sinne des § 7, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, diesem auferlegt werden.

#### **§ 5 Entstehung der Kosten**

(1) Die Kosten entstehen:

1. mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung,
2. in den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung,
3. mit der Rücknahme oder Erledigung eines Antrags oder Rechtsbehelfs.

(2) Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

#### **§ 6 Fälligkeit der Kosten**

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, sofern nicht durch den Zweckverband Bischofswerda-RÖDERAUE ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

#### **§ 7 Auslagen**

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen. Dies sind insbesondere:

1. Entschädigungen, die Zeugen oder Sachverständigen zustehen,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen Entgelte für einfache Briefsendungen,
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Amtsgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Amtshandlung zustehenden Beträge.

Auslagen werden grundsätzlich in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

(2) Auslagen im Sinne von Abs. 1 werden auch dann erhoben, wenn der Zweckverband Bischofswerda-RÖDERAUE aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, so gilt Abs. 1 entsprechend.

### **§ 8 Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG)**

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2 bis 5, der § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19 und 20 Abs. 1 sowie die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bischofswerda, den 30.05.2013

Krauße  
Verbandsvorsitzender

### Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Bischofswerda-RÖDERAUE vom 30.05.2013

Lfd. Nr.	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühr
1	<b>Einsichtgewährung/Auskünfte</b>	
1.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,50 € je Akte oder Buch mindestens 5
1.2	Erteilung von Auskünften die über § 4 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungskostensatzung hinausgehen	25 - 250 €
2	Genehmigungen und Zustimmungen aufgrund von Satzungen des Zweckverbandes	5 - 500 €
3	Anordnungen aufgrund von Satzungen des Zweckverbandes	5 - 250 €
4	Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	5 - 150 €
5	Fristverlängerungen	5 - 50 €
6	nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5 - 250 €
7	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr (gilt nicht bei gebührenfreiem Original)
8	Erteilung einer Bescheinigung	5 - 50 €
9	<b>Schreibauslagen/Kopierleistungen</b>	
9.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 € für jede Seite, mindestens 5 €
	für jede weitere Seite	0,20 € (angefangene Seiten werden voll berechnet)
9.2	wenn die Anfertigung einer Abschrift besonders zeitraubend oder kostspielig ist	bis zu 2,50 € für jede Seite, mindestens 5 €
9.3	<b>Kopien von Schriftstücken und beglaubigten Auszügen aus Rissen, Flur- oder sonstigen Karten</b>	
9.3.1	bis DIN A4	0,15 € mindestens 5 €
9.3.2	größer als DIN A4 bis DIN A3	0,20 € mindestens 5 €
10	<b>Besondere Amtshandlungen</b>	

Lfd. Nr.	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühr
10.1	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	25 - 250 €
10.2	Bearbeitung von Widersprüchen	1 $\frac{1}{2}$ -fache der vollen für die Amtsverfahrenhandlung festzusetzenden Gebühr gem. § 11 SächsVwKG Mindestgebühr 20 €
10.3	<b>Amtshandlungen in Vollstreckungsverfahren</b>	
10.3.1	Festsetzung von Zwangsgeld	nach aktuellem SächsKVZ
10.3.2	sonstige Handlungen im Vollstreckungsverfahren	nach aktuellem SächsKVZ
10.3.3	Festsetzung von Bußgeldern bei Ordnungswidrigkeiten	10 - 400 €

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in Verbindung mit § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.